

Verfassungsrecht



B. Grundlagen

I. Bedeutung des Staatsrechts: ein Einführungsfall

1. Sachverhalt
2. Vorüberlegungen
3. Mögliche Lösung(en)

II. Entwicklung des Staatsrechts und der Staatsrechtswissenschaft

Verfassungsrecht

B. Grundlagen

I. Bedeutung des Staatsrechts - ein Einführungsfall

1. Sachverhalt

Die baden-württembergische Stadt S (500.000 Einwohner) verfügt über einen Hauptfriedhof, auf dem es täglich zu rd. 15 Bestattungen kommt. Gastwirt G betreibt 150 m vor dem Hauptfriedhofs ein gutbürgerliches Lokal „Zur Blauen Rose“, das im Eigentum der S steht. S erhält dafür eine hohe Pacht. Gleichwohl erzielt G wegen der zahlreichen Trauergesellschaften stets hohe Gewinne.

Der geschäftstüchtige Konkurrent K beschließt, zwischen dem Friedhofseingang und der „Blauen Rose“ ebenfalls eine Speisewirtschaft zu eröffnen.

Daraufhin erlässt die S eine städtische Satzung, die „aus Pietätsgründen“ den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften in einem Umkreis von 120 m rund um den Hauptfriedhof untersagt. Was ist dem K zu raten?

Abwandlung: K eröffnet an gleicher Stelle eine Bar „Zur letzten Träne“, deren geschwärzte Fenster Bilder von Skeletten und vampirartigen Gespenstern zieren, die zwischen Grabsteinen umher schwirren. Nachts dringt aus der Bar laute Musik mit satanistischem Text. Kann S dagegen einschreiten?



Verfassungsrecht

B. Grundlagen

I. Bedeutung des Staatsrechts - ein Einführungsfall

2. Vorüberlegungen

a. Öffentliches Recht – Staatsrecht – Verfassungsrecht

b. Die Verfassung in der Normenhierarchie – Die Normenhierarchie der Verfassung



?



Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



1. Wurzeln im deutschen Frühkonstitutionalismus
2. Der Vormärz und das Hambacher Fest
3. Die Verfassung der Paulskirche
4. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes
5. Die Verfassung des Kaiserreichs
6. Die Weimarer Reichsverfassung
7. Zerrüttung des Staatsrechts im Nationalsozialismus
8. Besatzungsrecht und Rückgewinnung der Staatlichkeit
9. Herrenchiemsee
10. Bonn

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



1. Wurzeln im deutschen Frühkonstitutionalismus
 - süddeutscher Liberalismus
 - frühe Verfassungen nach französischem Muster (Nassau 1814, Sachsen-Weimar 1816, Bayern und Baden 1818)
 - Deutscher Zollverein 1834

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



2. Der Vormärz und das Hambacher Fest
 - 1830/31 Verfassungen in Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen-Kassel
 - Feuilletonismus und Junges Deutschland
 - 1832 Hambach
 - 1837 Göttinger Sieben
 - Nationale Erwartungen und nationale Symbole

Verfassungsrecht
 B. Grundlagen
 II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



3. Die Verfassung der Paulskirche

- 1848 paneuropäisch Revolutionen
- Friedrich Wilhelm IV setzt Nationalversammlung ein
- März/April 1848: Frankfurter Vorparlament; Kämpfe in Baden
- 18. Mai 1848: Eröffnung der Verfassunggebenden Nationalversammlung
- Juli-Oktober 1848: Beratung der Grundrechte
- Oktober 1848-März 1849: Beratung der Staatsstrukturprinzipien
- Ergebnis: Bundesstaat als konstitutionelle Monarchie, legitimatorische Spannung zwischen gewähltem Reichstag und ererbtem Kaisertum. Zwei-Kammer-Parlament (Staatenhaus, Volkshaus) und Reichsgericht.
- kleindeutsche Lösung
- März 1849: Friedrich Wilhelm IV. lehnt die ihm angetragene Kaiserkrone ab

Verfassungsrecht
 B. Grundlagen
 II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



4. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes (1867)

- Zollverein (Deutsches Zollparlament) als ökonomischer Nukleus
- preußische Hegemonie
- Strukturprinzipien und -organe:
 - Bundes-Präsidium (Wilhelm I.)
 - Bundeskanzler (Bismarck)
 - Bundesrat
 - gewählter Reichstag

Verfassungsrecht
 B. Grundlagen
 II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



5. Die Verfassung des Kaiserreichs

a) "Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches" v. 16.4.1871:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
 verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs,
 nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages,
 was folgt:

§ 1

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870, S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9 ff. und vom Jahre 1870, S. 654 ff.) tritt die beigelegte Verfassung-Urkunde für das Deutsche Reich

§ 2

[1] Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes, unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870, in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

[2] ...

Verfassungsrecht
 B. Grundlagen
 II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



5. Die Verfassung des Kaiserreichs
 b) Die Verfassungsurkunde

Verfassung des Deutschen Reichs

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main gelegenen Theile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet
Artikel 1

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Verfassungsrecht
 B. Grundlagen
 II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



5. Die Verfassung des Kaiserreichs
 b) Die Verfassungsurkunde

- Staatsoberhaupt
- Reichstag (allg., gleiches und geheimes Wahlrecht der männl. Bürger ≥ 25 J.) und seine Kompetenzen
- Bundesrat mit Veto-Recht
- ausführliche Bestimmungen zum Zoll- und Handelswesen, zum Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Marine- und Schiffahrtswesen (Art. 33-55)
- Finanzverfassung
- Fehlen eines Grundrechtskatalogs

Verfassungsrecht
 B. Grundlagen
 II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



5. Die Verfassung des Kaiserreichs
 c) Entwicklung einer Staatsrechtslehre

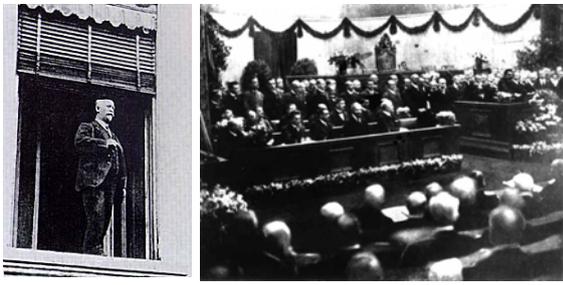


Georg Jellinek (1851-1911)

- 1882 Die Lehre von den Staatenverbindungen
- 1892 System der subjektiven öffentlichen Rechte
- 1900 Allgemeine Staatslehre

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte

6. Die Weimarer Reichsverfassung



Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte

6. Die Weimarer Reichsverfassung

- Volkssouveränität und Republik
- Staatsoberhaupt bürgerlich, aber weiterhin Gegenlager des Parlaments
- Reichstag (allgemein, gleich, unmittelbar und geheim; Verhältniswahlrecht)
- Reichstag
- Reichsgericht mit Staatsgerichtshof



Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte

6. Die Weimarer Reichsverfassung

- Blütezeit der Staatsrechtslehre
- 1922 Gründung VStRL



Heinrich Triebel (Berlin)

Gerhard Anschütz (Heidelberg)
Richard Thoma (Heidelberg/Bonn)
Carl Schmitt (Bonn)



Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



7. Zerrüttung des Staatsrechts im Nationalsozialismus

- Machtergreifung als revolutionärer, aber scheinlegaler Prozess
- Entparlamentarisierung
- Verlust des Gesetzes als zentraler Handlungsform
- Doppelstaat und Willkürherrschaft
- Entrechtung des Individuums
- Selbstauflösung der VStRL
- "Kronjuristen"

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



8. Besatzungsrecht und Rückgewinnung der Staatlichkeit

- Die Nachkriegszeit als "Stunde null"?
- Alliiertes Kontrollrat
- Ernennung von Verwaltungsbeamten durch die Alliierten
- erste Wahlen
- Verfassungsgebung in den Ländern
- Bedeutung der Zonen und Zonengrenzen
- Erstarben der Parteien
- Spannungen zwischen Ministerpräsidenten und Hohen Kommissaren

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte



9. Herrenchiemsee (10.-23. August 1948) und seine Vorgeschichte

- Die Ministerpräsidenten als politisches Gravitationszentrum
- Die Idee eines Beamtenausschusses
- Die drei Frankfurter Dokumente
 - Aufforderung zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung
 - Wunsch nach Neugliederung der Länder
 - Grundsätze für ein Besatzungsstatut
- Die Reaktion der Ministerpräsidenten

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte

9. Herrenchiemsee (10.-23. August 1948)

- Zusammensetzung des Herrenchiemseer Konvents
- Verlauf der Tagungen
- Verschiebungen durch die föderalistische Redaktionskommission
- Tätigkeitsbericht: Denkschrift mit
 - ausführlichen Stellungnahmen
 - 149 (teils konkurrierenden) Artikeln für ein Grundgesetz
 - Kommentar zu einzelnen Artikeln



Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte

10. Bonn: Der Parlamentarische Rat



- Der Ort
- Legitimation und Zusammensetzung
- Bedeutung der Parteien

Verfassungsrecht
B. Grundlagen
II. Das Grundgesetz und seine Vorgeschichte

10. Bonn: Der Parlamentarische Rat

- Verlauf der Beratungen
- zentrale Streitpunkte
- Das Ergebnis



- Bundestagswahlen und Regierungsbildung

Verfassungsrecht	
B. Grundlagen	
III. Das Grundgesetz im Überblick	
	
Einleitungsformel	
Präambel	
I. Die Grundrechte	Staat und Bürger
II. Der Bund und die Länder	Grundlagen des Staates
III. Der Bundestag	Die Bundesorgane
IV. Der Bundesrat	
IVa. Gemeinsamer Ausschuss	
V. Der Bundespräsident	
VI. Die Bundesregierung	
VII. Die Gesetzgebung des Bundes	Das Handeln des Staates, v.a. des Bundes
VIII. Ausführung der Bundesgesetze; Bundesverwaltung	
VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben	
IX. Die Rechtsprechung	
X. Das Finanzwesen	
Xa. Verteidigungsfall	
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Dies und das
